

**RS OGH 2000/7/13 6Ob114/00h,  
6Ob60/03x, 6Ob238/03y, 6Ob258/11a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2000

## Norm

ABGB §1330 Abs1 A

ABGB §1330 Abs2 BV

RAO §9 Abs1

## Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der im Rahmen einer Pressekonferenz einen verbalen Angriff gegen einen Prozessgegner oder potentiellen Prozessgegner seines Klienten startet, agiert nicht im Rahmen der ihm als Rechtsvertreter zukommenden Aufgaben der Rechtspflege und trägt zur Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung nichts sachlich Zielführendes bei. Öffentliche ehrenbeleidigende Behauptungen über den Gegner können nur zu einer unsachlichen Emotionalisierung führen, die der ordnungsgemäßen Rechtspflege nicht nur nicht dienlich, sondern abträglich sind.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 114/00h  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 114/00h  
Veröff: SZ 73/117
- 6 Ob 60/03x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 60/03x  
Auch; Beisatz: Hier: Rechtsanwalt äußerte sich gegenüber zwei Zeitungen über einen Gutachter. (T1)
- 6 Ob 238/03y  
Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 238/03y  
Auch
- 6 Ob 258/11a  
Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 258/11a  
Auch; nur: Öffentliche ehrenbeleidigende Behauptungen über den Gegner können nur zu einer unsachlichen Emotionalisierung führen, die der ordnungsgemäßen Rechtspflege nicht nur nicht dienlich, sondern abträglich sind. (T2); Beisatz: Während dem Gegner vor Gericht rechtliches Gehör zu gewähren ist, hat der Betroffene, dessen Ehre anlässlich medialer Ereignisse angegriffen wird, in den meisten Fällen keine Möglichkeit, den Angriffen auf dieselbe Art und Weise entgegenzutreten. (T3); Beisatz: Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Äußerung auf einer Pressekonferenz oder im Rahmen eines Zeitungsinterviews abgegeben wurde. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114016

## Im RIS seit

12.08.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)